Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/401/1

23.06.2010

Vorlage-Nr.:
2589/2010

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	28.06.2010	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☒ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage von Frau Annette Kellinghaus-Klingberg vom 27.05.2010 zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Frau Annette Kellinghaus-Klingberg hat folgende Anfrage gestellt:

Wie viele Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben für das Schuljahr 2010/11 einen Antrag auf den Besuch einer allgemeinen Schule gestellt, und zwar:
- auf den Besuch einer Grundschule?
- auf den Besuch einer allgemeinen Schule im Sekundarbereich I?

Welche Schulformen im Sekundarbereich I wurden von den Eltern gewählt?

Konnte der Wunsch der Eltern auf jeden Fall erfüllt werden bzw. wie viele Abweisungen gab es?

Falls der Elternwunsch nicht erfüllt werden konnte, welches waren die Gründe dafür?

Antwort:

Die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort für eine Schülerin oder einen Schüler trifft die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen eines förmlichen Verfahrens, das in der Ausbildungsordnung gem. § 52 Schulgesetz (AO-SF) festgelegt ist. Zuständig für dieses Verfahren sind:

- für den Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen das Schulamt für die Stadt Köln

- für die übrigen Schulformen die Bezirksregierung Köln.

Die Möglichkeit einer Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (GU) als sonderpädagogischem Förderort wird daher durch die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des o.a. Verfahrens entschieden und ist nicht allein vom Elternwillen abhängig. Kommt die Schulaufsichtsbehörde aufgrund der vorliegenden Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein Kind für den GU geeignet ist, benötigt sie für eine entsprechende Zuweisung allerdings einen Antrag der Eltern.

Die Anträge auf GU, die von Eltern im Zuge des Verfahrens gestellt werden, werden statistisch nicht gesondert erfasst, so dass grundsätzlich nur Aussagen über den Ausgang der Verfahren gemacht werden können. Wie das Schulamt für die Stadt Köln mitteilt, dauern die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für das Schuljahr 2010/11 aber noch an. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, ist ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ohnehin erst nach 20 Schulbesuchswochen möglich. Zu den Verfahren für das Schuljahr 2010/11 können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ergebnisse bekannt gegeben werden.

gez. Dr. Klein